

# Förderverein Feuerwehrmuseum im Landkreis Harburg e.V.

## SATZUNG

### **§ 1 – Name, Sitz und Rechtsstellung**

1.1

Der Verein führt den Namen: „Förderverein Feuerwehrmuseum im Landkreis Harburg e.V.“

1.2

Er hat seinen Sitz in 21224 Rosengarten.

1.3

Die Rechtsstellung ist die eines rechtsfähigen Vereins. Er ist beim Amtsgericht Tostedt in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 – Vereinszweck**

2.1

Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Unterhaltung eines Feuerwehrmuseums im Landkreis Harburg. Das Museum soll für jedermann zugänglich sein. Das Museum soll in der Hauptsache die Entwicklung des Feuerwehrwesens im Landkreis Harburg aufzeigen.

2.2

Der Verein setzt sich für den Erhalt alter Feuerwehrgeräte und feuerwehrbezogener Gegenstände ein. Des weiteren für die Aufzeichnung feuerwehrgeschichtlichen Gedankengutes.

2.3

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Feuerwehren und anderen feuerwehrbezogenen Organisationen sowie anderen Feuerwehrmuseen an. Ebenso unterstützt er die Museumsarbeit im Landkreis Harburg.

2.4

Durch die Vereinsarbeit soll die Öffentlichkeit über das Feuerwehrwesen informiert werden.

2.5

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

3.1

Der Verein hat ausschließlich ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen sein.

3.2

Anträge zur Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3.3

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Ein Geschäftsjahr endet jeweils am 31.12. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet die

Mitgliederversammlung. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden erbrachte Zuwendungen und Leistungen nicht erstattet.

3.4

Der Verein ist berechtigt, Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

#### **§ 4 – Organe des Vereins**

4.1

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

4.2.

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

#### **§ 5 – Der Vorstand**

5.1

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart
- e) mindestens 1 durch die Mitgliederversammlung gewählter Beisitzer

5.2

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

5.3

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit aus der Satzung nichts anderes hervorgeht. Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

5.4

Ein Vorstandsamt endet durch:

- a) eigenen Wunsch
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.5

Neu zu nennende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

#### **§ 6 – Aufgaben des Vorstandes**

6.1

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne dieser Satzung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

6.2

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung des Jahresberichtes
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

6.3

Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Erfordernis, mindestens jedoch halbjährlich einberufen. Eine Ladefrist besteht nicht. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

6.4

Der Vorstand hat alle Mitglieder über alle laufenden Belange des Vereins zu unterrichten.

## **§ 7 – Die Beisitzer**

7.1

Die Beisitzer bestehen aus höchstens 7 Personen.

7.2

Ein Beisitzer wird von der „Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg“ gestellt.

7.3

Die Beisitzer sind der Zielsetzung des Vereins verpflichtet. Sie haben dem Vorstand gegenüber beratende Funktion und unterstützen ihn bei der Durchführung der Vereinsarbeit.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung und Durchführung**

8.1

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen, frühestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

8.2

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8.3

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

8.4

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer und der Fachberichte
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes
- c) Wahl des neuen Vorstandes
- d) Wahl der Beisitzer
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) jede Änderung der Satzung
- g) Entscheidung über die eingereichten Anträge
- h) Bestimmung des Jahresbeitrages
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

Mit Ausnahme zu Ziffer k) bedürfen die Wahlen und Abstimmung der einfachen Mehrheit. Die Auflösung des Vereins ist in § 13 geregelt.

8.5

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.6

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

8.7

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 – Beiträge**

9.1

Ordentliche Mitglieder haben jährlich einen Beitrag zu leisten. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit der Mitgliederversammlung vor.

9.2

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlung befreit.

## **§ 10 – Aufbringung und Verwendung der Mittel**

10.1

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Sachleistungen aufgebracht.

10.2

Die aufgebrachten Mittel dürfen nur für die im § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 – Kassenprüfer**

11.1

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

11.2

Die Kassenprüfer erstatten der jährlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht.

## **§ 12 – Arbeitsgruppen**

12.1

Die ordentlichen Mitglieder, die sich mit einem im Rahmen der Ziele des Vereins liegenden Themenbereich regelmäßig befassen wollen, können eine Arbeitsgruppe bilden.

12.2

Eine Arbeitsgruppe besteht nur so lange, bis sie sich selber auflöst oder sie die gesteckten Arbeitsziele erreicht hat.

## **§ 13 – Auflösung des Vereins**

13.1

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außer-ordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

13.2

Im Falle der Auflösung des Vereins werden sämtliche in fremdem Eigentum stehenden Gegenstände den Eigentümern zurückgegeben.

13.3

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gehen die Museumsstücke sowie das übrige Vereinsvermögen an die „Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg“ oder deren Rechtsnachfolger über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.